

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1884.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Januar 1884.

3.

**Verordnung der k. k. kustenländischen Statthalterei
vom 14. Jänner 1884,**

betreffend eine bei der vorübergehenden Einquartierung zu leistende Vergütung.

Das k. k. Reichskriegsministerium hat laut Erlasses vom 2. December 1883, Nr. 6771 Abth. 11, im Einvernehmen mit den übrigen theilhaftigen Ministerien angeordnet, daß in allen jenen Fällen, wo bei der vorübergehenden Einquartierung im Sinne des Punctes 2 der Anmerkung zum Ausweise E des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 Nr. 93 R.-G.-Bl. in einem Zimmer zwei Cadet-Officiers-Stellvertreter oder zwei Rechnungs-Unterofficiere bequartiert werden, außer der für das Zimmer zu leistenden Vergütung auch noch die per Kopf für den Mehrbedarf der Einrichtung im § 46 des citirten Gesetzes normirte Vergütung zu leisten ist.

Dies wird in Folge Erlasses des h. k. k. Landes-Vertheidigungs-Ministeriums vom 28. December 1883 Z. $\frac{19246}{4806}$ II a zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Triest m. p.

auf das die Steuerbemessung sich bezieht und welches ihr vorgelegt, für gegen Feuergefahr in Uebereinstimmung mit dessen Gebiete direct geschlossene Versicherungen auf unbewegliche Güter, Bausachen oder andere bewegliche Sachen, ohne Abzug der Rückversicherung, erzielt wurde.

Verordnung des Magistrats

den 11. Juni 1881. In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Magistrats vom 11. Juni 1881, betreffend die Feuerversicherung der städtischen Gebäude, wird beschlossen, dass alle für die Feuerversicherung der städtischen Gebäude zu erhebenden Beiträge, welche alle zur Deckung des Feuerrisikos erforderlichen Kosten zu enthalten hat,

§ 1. Die Beiträge zur Feuerversicherung der städtischen Gebäude

werden durch die städtischen Gebäudeversicherungs-Gesellschaften entrichtet, welche die Grundlage für die Beitragsberechnung mittelst eines mit dem Magistratsamt abgeschlossenen und von der städtischen Gebäudeversicherungs-Gesellschaft festgestellten Vertrag haben.

§ 2. Beitragssatz

Der Jahresbeitrag wird vom Magistratsamt nach den für die anderen Gemeindeanlagen bestehenden Normen bemessen und erhoben werden.

§ 3. Uebereinstimmung

Die Uebereinstimmung des Beitrags mit dem durch die städtischen Gebäudeversicherungs-Gesellschaften festgestellten Beitragssatz ist nach dem Abschluss der Uebereinstimmung zu prüfen. Nach Ablauf des Monats Januar 1881.

3

Verordnung des Magistrats vom 11. Januar 1881

betreffend die bei der Uebereinstimmung der städtischen Gebäudeversicherungs-Gesellschaften zu leistenden Beiträge.

Am 11. Januar 1881.

Das I. Reichsversicherungsamt hat laut Beschlusse vom 2. December 1880, Nr. 6771 Bd. I, im Einvernehmen mit den städtischen Gebäudeversicherungs-Gesellschaften beschlossen, dass in allen Fällen, wo bei der Uebereinstimmung der städtischen Gebäudeversicherungs-Gesellschaften zum Kaiserliche I. Reichsversicherungsamt vom 11. Juni 1879 Nr. 93 Bd. I, in einem Zimmer zwei oder drei städtische Gebäudeversicherungs-Gesellschaften zu leisten sind, außer der für das Zimmer zu leistenden Beitrag auch noch die per Kopf für den Uebereinstimmung der städtischen Gebäudeversicherungs-Gesellschaften zu leisten ist.

Dies wird in Folge Erlasses des I. Reichsversicherungsamtes vom 28. December 1880, Nr. 10912 Bd. II, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Magistratsamt